

Jährliche Arbeitssitzung der Geschäftsführenden der Regionalen ESF-Arbeitskreise am 16.03.2017



Neue Leistung seit 01.08.2016:

§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Zielsetzung:

§ 16h SGB II ermöglicht zusätzliche Hilfen für junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage mit dem Ziel, sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, insb. einer frühzeitigen intensiven berufsorientierten Förderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

Bundesprogramm RESPEKT:

Das Bundesprogramm RESPEKT war die Blaupause für die Ausgestaltung des § 16 h SGB II:

Von den 18 geförderten Projekten laufen 5 in Baden-Württemberg (Förderung bis Ende 2017)

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Modellprogramme/respekt-pilotprogramm.html>

Personenkreis – an wen richtet sich das neue Angebot?

Junge Menschen unter 25 Jahren in schwierigen Lebenslagen

Schwierige Lebenslage:

- Ungesicherte Wohnsituation, Wohnungslosigkeit
- Ausreißer, die aufgrund familiärer Konflikte nicht mehr bei den Eltern leben
- Gesundheitliche Einschränkungen, Suchtverhalten
- Eingeschränkte Bildungsfähigkeit, d.h. bereits in der Schule den Anschluss verloren haben
- ...

Jugendliche im Leistungsbezug SGB II

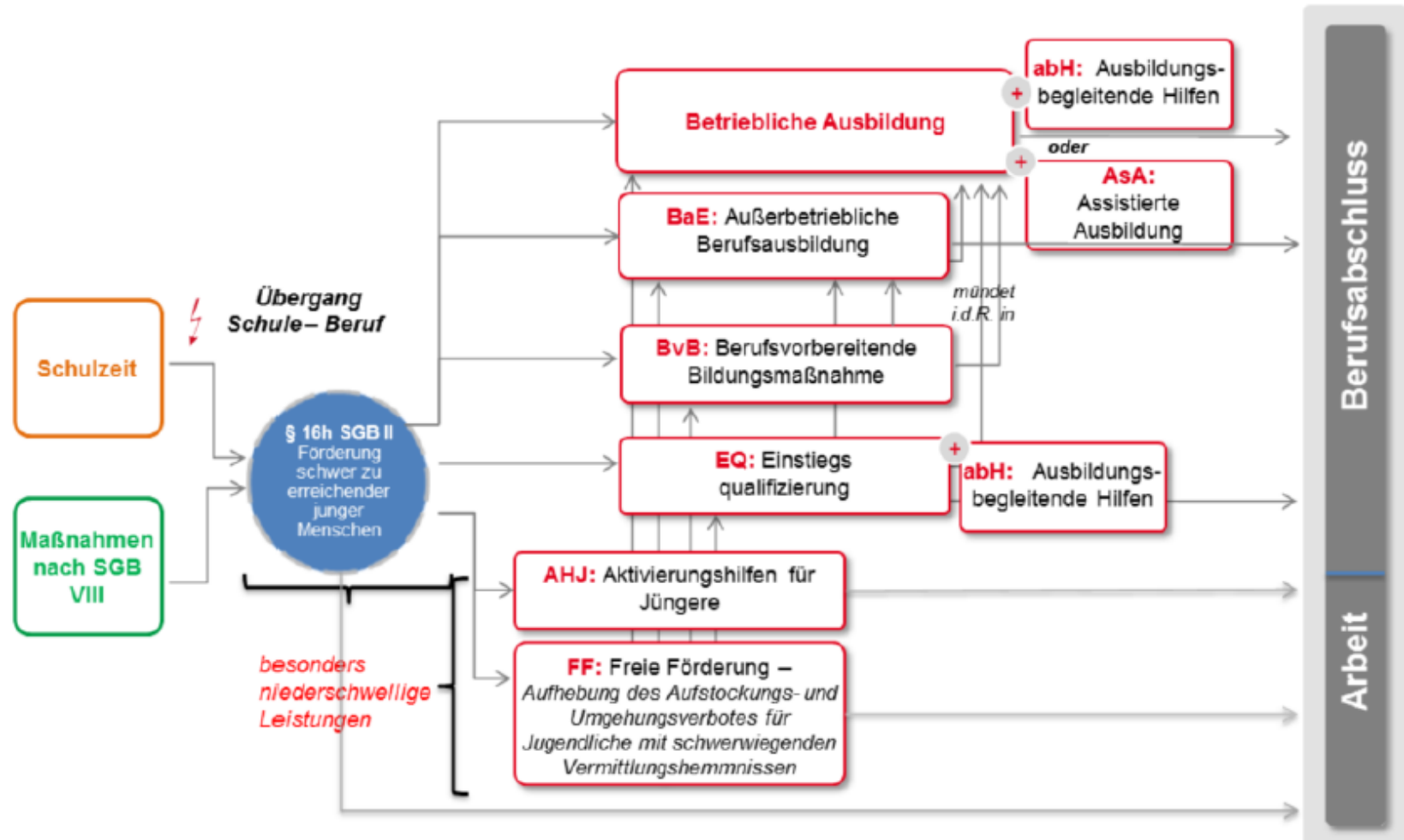
sowie

Jugendliche, die aktuell keine Sozialleistungen beziehen und auch keinen Antrag gestellt haben

Welche Maßnahmen können gefördert werden?



Angebot an Jugendliche – so könnte die Förderkette aussehen



Mit § 16 h können niederschwellige Leistungen gewährt werden. Sie unterstützen den Prozess, Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren.

Wichtig: Enge Zusammenarbeit von Jobcenter und den Trägern der Jugendhilfe

Die Umsetzung des § 16h SGB II erfordert ein vernetztes, gemeinsames Vorgehen. Jugendberufsagenturen bzw. Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf bieten hierfür eine gute Basis.



- Maßnahmen nach § 16h SGB II sollen andere Angebote nicht ersetzen, sondern diese ergänzen. Es ist wünschenswert, die Maßnahmen nach § 16h SGB II mit denen der Jugendhilfe zu verknüpfen. Über inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung wird vor Ort entschieden.
- Zusammen mit Freier Förderung (§ 16f SGB II) und Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) dürfen die Leistungen nicht mehr als 20% des Eingliederungsbudgets betragen.